



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Durchführungsbestimmung zur Bildung von Jugendspielgemeinschaften im FLVW

- 1) Anträge auf Genehmigung einer neuen Jugendspielgemeinschaft (JSG) sind bis zum vorgegebenen Meldetermin des jeweiligen Kreises an den Kreis-Jugend-Ausschuss (KJA) unter Verwendung des Formblattes zu stellen.
Der Antrag für eine neue kreisübergreifende oder verbandsübergreifende JSG ist grundsätzlich bis zum 30.06. beim Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA) [FLVW, Abt. Fußballjugend, Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen] einzureichen.
- 2) Die Genehmigung wird durch den KJA jeweils für ein Spieljahr erteilt.
Im Ausnahmefall können auch JSG von Vereinen, die unterschiedlichen Kreisen angehören, gebildet werden. Die Genehmigung erfolgt nach Stellungnahme der beteiligten Kreise durch den VJA. Die JSG wird grundsätzlich in den Spielbetrieb des Kreises eingegliedert, aus dem der erstgenannte Verein der Spielgemeinschaft kommt.
- 3) Verlängerungsanträge sind zum 01.06. beim KJA / VJA einzureichen.
Die Auflösung der JSG haben die beteiligten Vereine bis zum 01.06. des laufenden Spieljahres dem zuständigen KJA schriftlich, mit den gemäß Ziffer 12 erforderlichen Angaben, mitzuteilen. Spielt die Mannschaft in einer überkreislichen Spielklasse (siehe Ziffer 6), so ist der VJA durch den Kreis sofort über die Auflösung zu informieren.
- 4) In der Regel können JSG aus zwei Jugendabteilungen (Vereinen) zugelassen werden. Pro Altersklasse kann eine JSG maximal zwei Mannschaften zum Spielbetrieb anmelden.
In begründeten Ausnahmefällen kann die JSG auch aus mehr als zwei Jugendabteilungen und mit mehr als zwei Mannschaften pro Altersklasse gebildet werden.
- 5) a) Spielgemeinschaften können auch nur für einzelne Altersklassen im Sinne von Ziffer 3 und 4 zugelassen werden. Es gehören grundsätzlich dann alle Mannschaften dieser Altersklasse der betreffenden Vereine dieser JSG an.
b) Hiervon abweichend können Spielgemeinschaften auch nur mit zweiten und/oder dritten Mannschaften bzw. mit Beteiligung einer zweiten oder dritten Mannschaft einer Altersklasse gebildet werden.
- 6) Eine neue JSG (siehe Ziffer 1) kann nur am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen. Über die Einteilung in eine der Spielklassen entscheidet der KJA unanfechtbar. Mannschaften von JSG, mit Ausnahme von Ziffer 5 b), können an überkreislichen Pflichtspielen in den Bezirksligen und an den Spielen um den Westfalenpokal teilnehmen.

In den Landesligen und in der Westfalenliga sind sie nicht zugelassen.
Bei Änderungen in der Zusammensetzung einer JSG gilt diese nicht als neue JSG, wenn der federführende Verein weiterhin gleich ist.

- 7) In den Spielerpässen werden keine Eintragungen vorgenommen.
 - 8) A-Junioren und B-Juniorinnen des ältesten Jahrganges mit Spielgenehmigung für die 1. Herren- bzw. Frauenmannschaft sind ausschließlich für den Verein spielberechtigt, für den sie die Spielberechtigung gemäß Spielerpass haben.
 - 9) Soweit Spielgemeinschaften für einzelne Altersklassen/Mannschaften genehmigt sind, haben die Juniorenspieler die Möglichkeit, unter Beachtung des § 8 JSpO/WDFV, in einer nächsthöheren Mannschaft ihres Vereins mitzuwirken.
 - 10) Die Möglichkeiten zur Ausnutzung der Bestimmungen des § 14 (2) Nr. 2 JSpO/WDFV sowie die Antragstellung für ein Zweitspielrecht sind von den antragstellenden Vereinen zu prüfen.
 - 11) Der erstgenannte Verein der JSG ist verantwortlich für:
 - a) Meldung der Mannschaft über den DFBnet-Vereinsmeldebogen
 - b) Ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes
 - c) Finanzielle Forderungen des Kreises/Verbandes
 - d) Schiedsrichter-Soll
 - e) Vertretung vor Rechtsorganen des FLVW etc.
- Dies ist bei der Namensgebung zu berücksichtigen. Bei Verlängerungsanträgen ist eine Änderung des verantwortlichen Vereines nicht zulässig.
- Bei einer JSG nach Ziffer 5 b) kann nur erstgenannter Verein sein, der auch eine erste Mannschaft (eigenständig) zum Spielbetrieb gemeldet hat.
- 12) Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation (maximal Bezirksliga) durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer JSG hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
 - 13) Andere als die vorstehend aufgeführten Möglichkeiten sind unzulässig.
 - 14) Wird die Zulassung / Verlängerung einer JSG durch den KJA / VJA abgelehnt, so hat der Verein die Möglichkeit gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 19 RuVO/WDFV) einzulegen.
 - 15) Die Genehmigungsgebühr für die Beantragung/den Verlängerungsantrag einer JSG beträgt pro Altersklasse 20,00 €. Die maximale Gebühr für eine Jugendabteilung pro Spieljahr beträgt 100,00 €. Die Gebühr wird durch den KJA bzw. VJA erhoben.

Verbands-Jugend-Ausschuss

Stand: 01.05.2019